

§ 8 Zusammensetzung des Gemeinsamen Landesgremiums

(1) ¹In das Gemeinsame Landesgremium entsenden auf die Dauer von drei Jahren:

1. vier Mitglieder die Arbeitsgemeinschaft der Krankenkassenverbände in Bayern,
2. je zwei Mitglieder
 - a) die Bayerische Krankenhausgesellschaft,
 - b) die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns,
 - c) das Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention,
3. je ein Mitglied
 - a) die Bayerische Landesärztekammer,
 - b) die Bayerische Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten,
 - c) die Bayerische Landeszahnärztekammer,
 - d) die Bayerische Landesapothekerkammer

als Vertreter der Heilberufekammern,

4. je ein Mitglied
 - a) der Bayerische Gemeindetag,
 - b) der Bayerische Städtetag,
 - c) der Bayerische Landkreistag,
 - d) der Bayerische Bezirkstag
- als Vertreter der kommunalen Spitzenverbände,

5. ein Mitglied der Patienten- und Pflegebeauftragte der Staatsregierung,

6. zwei Mitglieder die Organisationen nach § 140f SGB V (Patientenvertreter).

²Soweit Angelegenheiten allein oder weit überwiegend die vertragszahnärztliche Versorgung betreffen, entsendet abweichend von Satz 1 Nr. 2 Buchst. b die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns die dort genannte Anzahl an Mitgliedern. ³Hierüber entscheidet das Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention.

(2) ¹Stimmberechtigt sind die Mitglieder nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 sowie je ein Vertreter der Heilberufekammern (Abs. 1 Satz 1 Nr. 3) und der kommunalen Spitzenverbände (Abs. 1 Satz 1 Nr. 4). ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend. ³Die übrigen Mitglieder können mitberaten und bei der Beschlussfassung anwesend sein.

(3) ¹Die entsendenden Stellen benennen ihre Mitglieder und deren Stellvertreter gegenüber der Geschäftsstelle. ²Die Abberufung eines Mitglieds oder Stellvertreters erfolgt gegenüber der Geschäftsstelle unter gleichzeitiger Benennung einer Ersatzperson. ³Die Heilberufekammern und die kommunalen Spitzenverbände (Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4) benennen gegenüber der Geschäftsstelle das nach Abs. 2 Satz 1 stimmberechtigte Mitglied.

(4) ¹Das Gemeinsame Landesgremium gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Den Vorsitz führt das Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention.